GEMEINDE NEUHAUSEN OB ECK

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zu den

Bebauungsplänen

„Einzelhandel an der Lenzinger Breite“ und „Nordstraße“

bhm BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS
LANDSCHAFTSPLANUNG STADTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG BHMP.de

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu den Bebauungsplanen „Einzelhandel an der Lenzinger Breite“ und „Nordstraße“

Projekt-Nr.

23078-2

Bearbeitung

M. Sc. Raumplanung, M. Beck

Dipl. Biologie, J. Hirsch

M. Sc. Environmental Sciences, A. Weiler

Interne Prüfung: MRE, 15.01.2025

Datum

24.06.2025

geändert/ ergänzt am 19.09.2025

Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Heinrich-von-Stephan-Straße 25

79100 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt **Seite**

1. Einleitung 1
1.1. Untersuchungsgebiet 1
1.2. Rechtsgrundlage 3

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen 4
2.1. Vögel 4
2.2. Fledermäuse 5
2.2.1 Ausflugkontrollen 5
2.2.2 Detektorbegehungen 5
2.3. Reptilien 6

3. Bestand und Bewertung 7
3.1. Vögel 7
3.2. Fledermäuse 8
3.3. Reptilien 9

4. Wirkungsprognose 9
4.1. Vorhabenwirkungen 9
4.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten 10
4.2.1 Vögel 10
4.2.2 Fledermäuse 11
4.2.3 Reptilien 12
4.2.4 Fazit 12

5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen 12
5.1. Vermeidungsmaßnahmen 12
5.2. Maßnahmen für den Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) 13

6. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung 13

7. Quellenverzeichnis 14

Anhang I: Landesprüfbogen Feldlerche 15

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abb. 1:Lage des Plangebietes 2
Abb. 2: Untersuchungsgebiete im Luftbild 2
Abb. 3: Standorte der Ausflugkontrollen 6

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel 5
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen Fledermäuse 6
Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien 7
Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten der Roten Listen Baden-Württembergs und Deutschlands, deren Status und Anzahl der Brutreviere. 7
Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene ubiquitäre Vogelarten 8
Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten und deren Status 8
Tab. 7: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette mit potenziell betroffenen Artengruppe 9
Tab. 8: Vermeidungsmaßnahme 12
Tab. 9: CEF-Maßnahmen 13

Kartenverzeichnis

Karte 1: Bestand Feldlerche

1. Einleitung

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von der Gemeinde Neuhausen ob Eck mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Neuansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen am westlichen Ortseingang von Neuhausen ob Eck beauftragt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) vom 12.02.2024 (BHMP, 2023).

1.1. Untersuchungsgebiet

Anlass ist die geplante Bebauung der Flurstücke 4840, 4839, 4838, 4837, 4836/1, 4835, 4831 in Neuhausen ob Eck sowie die dafür erforderliche Änderung des Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich für den ursprünglichen B-Plan wurde im April 2025 durch die Gemeinde in zwei separate B-Pläne aufgeteilt: „Einzelhandel an der Lenzinger Breite“ und „Nordstraße“. Das Untersuchungsgebiet entspricht somit im Wesentlichen den Geltungsbereichen der beiden Bebauungspläne.

Das Untersuchungsgebiet zum Vorhaben ist in Abb. 1 und Abb. 2 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 1,8 ha ein. Die Fläche wir derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Für die Artgruppen Fledermäuse und Reptilien wurde die Fläche von 1,8 ha untersucht. Für die Brutvögel wurde eine Wirkzone von 100 m um den Geltungsbereich als Untersuchungsgebiet (UG) abgegrenzt, im nördlichen Teil der Tuttlinger Straße wurde zudem bis zu einem Abstand von 500 m zum Geltungsbereich Daten für die Feldlerche erhoben, siehe Abb. 2.



Abb. 1:Lage des Plangebietes
Quelle: Stadt Tuttlingen, Stand 15.03.2023



Abb. 2: Untersuchungsgebiete im Luftbild
Untersuchungsgebiet für die Fledermäuse und Reptilien (rot)
UG mit 100 Meter-Puffer für die Brutvögel (blau)
UG mit 500 Meter-Puffer im Norden der Tuttlinger Straße für die Feldlerche (grün)
Quelle Luftbild: ESRI 2024

Es fanden faunistische Kartierungen im Zeitraum April bis September 2024 folgender Artengruppen / Arten statt. Die Ergebnisse sind Grundlage für die Aussagen der saP:

- Vögel
- Fledermäuse
- Zauneidechse

1.2. Rechtsgrundlage

Die europarechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 des BNatSchG geregelt.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1. Vögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach Methodenstandards (Südbeck, et al., 2005) durchgeführt.

Dazu wurde das UG an 5 Terminen ab Sonnenaufgang begangen (Tab. 1). Das UG resultiert aus einer 100 m-Wirkzone um den Geltungsbereich und berücksichtigt das Meideverhalten z. B. der Feldlerche bei Vertikalstrukturen wie Gebäuden. Für die Feldlerche wurde nördlich der Tuttlinger Straße in einem Puffer von 500 m um den Geltungsbereich untersucht, um einen Überblick über die Verbreitung der Art zu erhalten (vgl. Abb. 2).

Alle akustischen und visuellen Vogel-Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potenziell vorkommenden Arten an mindestens zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Für Arten der Roten Liste wurden Papierreviere abgegrenzt (quantitative Erfassung). Für Nicht-Rote Liste -Arten (= ubiquitäre Arten) hat lediglich eine qualitative Erfassung stattgefunden. Die nachgewiesenen Rote-Liste-Arten werden in einer Ergebniskarte dargestellt.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Beginn Erfassung	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
02.04.24	09:00	8	30	90	1
16.04.24	08:30	4	10	50	1
09.05.24	08:00	10	0	50	0
24.05.24	06:45	12	0	70	0
06.06.24	05:45	14	0	0	0

2.2. Fledermäuse

Bei der Begehung im Rahmen der ASVP am 05.07.2023 fand eine Begutachtung der vorhandenen Bäume auf Quartierpotenzial für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet statt.

2.2.1 Ausflugkontrollen

Zur Kontrolle auf evtl. vorhandene Quartiere, insbesondere Wochenstuben, wurden an allen Erfassungsterminen (Tab. 2) Ausflugkontrollen mit je einer Person an den strukturreichsten Obstbäumen durchgeführt (Abb. 3).

2.2.2 Detektorbegehungen

Zur qualitativen Erfassung der Fledermäuse wurden vier Erfassungen mit Hilfe eines Ultraschalldetektors (BATLOGGER M) flächig durchgeführt (Tab. 2).

Die Fläche wurde pro Erfassungstermin zwei Mal abgelaufen, um sowohl früh als auch spät jagende Arten erfassen zu können.

Die hiermit erbrachten akustischen Nachweise wurden aufgenommen, punkt- und zeitgenau verortet und später analysiert. Die Art-Analysen erfolgten durch die Erstellung von Spektrogrammen und Auswertung dieser (Skiba, 2009).



Abb. 3: Standorte der Ausflugkontrollen
(Quelle: eigene Darstellung mit ESRI 2024)

Beginn der Transektbegehungen war jeweils eine Stunde nach Sonnenuntergang nach Abschluss der Ausflugkontrollen.

Wegen der großen Aktionsradien von Fledermäusen und deren hohen Mobilität erfolgt keine Kartendarstellung der Nachweise - dies erfolgt lediglich tabellarisch.

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen Fledermäuse

Datum	Beginn Erfassung	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
19.05.24	21:15	16	0	100	1
07.06.24	21:30	17	0	75	2
24.06.24	21:15	20	0	80	2
17.07.24	21:15	18	0	90	1

2.3. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt drei Terminen (Tab. 3).

Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevante und potenziell im Gebiet vorkommende Zauneidechse.

Die ersten zwei Erfassungen fanden in den Monaten Mai und Juni während der Paarungszeit der Tiere statt, eine weitere Erfassung fand im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen.

Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
14.05.24	14:15	22	0	0	1-2
06.06.24	15:30	20	0	0	1-2
07.09.24	11:00	25	0	0	1

3. Bestand und Bewertung

Im Folgenden wird der erfasste Bestand dargestellt und in Bezug auf die prüfrelevanten Kriterien bewertet. Dazu zählen die Funktionen des Untersuchungsgebiets als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, als Nahrungs- und/ oder Transfergebiet sowie deren Beurteilung, ob diese von essenzieller Bedeutung sind.

3.1. Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet 7 Vogelarten nachgewiesen. Darunter 3 Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt werden (RL-Arten, s. Tab. 4).

Die im UG nachgewiesenen ubiquitären Arten sind in

Tab. 5 zusammenfassend dargestellt.

Bei den RL-Arten wird der Status der jeweiligen Art benannt und, bei Brutvögeln, auch die Anzahl der Brutreviere, differenziert nach (überplantem) Geltungsbereich und der Wirkzone, in der keine direkten Eingriffe erfolgen, Beeinträchtigungen durch Lärm, Bewegungsunruhe etc. aber nicht ausgeschlossen werden können.

Von den 3 nachgewiesenen Rote Liste Arten nutzen 2 Arten das Untersuchungsgebiet als Brutrevier. Hierbei handelt es sich um die Feldlerche (8 Brutpaare) und den Haussperling (5 Brutpaare). Für diese Arten stellt das UG auch ein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Der Turmfalke wurde als Nahrungsgast beobachtet. Für ihn stellt das Gebiet jedoch kein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten der Roten Listen Baden-Württembergs und Deutschlands, deren Status und Anzahl der Brutreviere.
RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg
Kategorien: 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; Status: WZ = Wirkzone, GB = Geltungsbereich, AZ = Anzahl Brutreviere; BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

Art		Status/AZ im WZ	Status/AZ im GB	RL D	RL BW
Feldlerche	*Alauda arvensis*	BV/2 + 6 in 500 m	(BV/0)	3	3
Haussperling	*Passer domesticus*	BV/5	-	--	V
Turmfalke	*Falco tinnuculus*	NG	NG	--	V

Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene ubiquitäre Vogelarten
Status: NG = Nahrungsgast; BV = Brutvogel

Art		Status
Bachstelze	*Motacilla alba*	BV
Elster	*Pica pica*	BV
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	BV
Kohlmeise	*Parus major*	BV

3.2. Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind damit nach § 44 BNatSchG prüfungsrelevant.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden drei Arten bzw. Artengruppen nachgewiesen (Tab. 6).

Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten und deren Status
RL = Rote Liste D = Deutschland bzw. BW = Baden-Württemberg
Kategorien: 3 = gefährdet; Status: NG = Nahrungsgast

Art/Artengruppe		Status	RL D	RL BW	FFH-Anhang
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Nahrungsgast		3	IV
Mausohren	*Myotis spec.*	Nahrungsgast			IV
Nyctaloide		Nahrungsgast			IV

Allgemein wurde nur eine geringe Rufaktivität festgestellt. Die Zwergfledermaus machte mit über 95 % den höchsten Anteil der Rufe aus. Nur sporadisch konnten Rufe (insg. 4 Aufnahmen) der anderen beiden Artengruppen detektiert werden.

Aufgrund der ähnlichen Rufe von Arten der Gattung *Myotis* war eine Bestimmung auf Artniveau nicht möglich.

Auch war eine exakte Bestimmung der Artengruppe „Nyctaloide“ (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus) aufgrund der Rufähnlichkeit nicht sicher möglich, sodass diese Rufe unter der Gruppe „Nyctaloide“ zusammengefasst wurden.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden während der Untersuchung der Bäume im UG lediglich Strukturen mit Tagesquartierpotenzial festgestellt.

Quartierverluste sind nur dann als erheblich zu bewerten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird. Im Umkreis des Vorhabens kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend Ausweichquartiere vorhanden sind.

Die Ausflugkontrollen bestätigten das geringe Quartierpotenzial der Bäume: sie ergaben keinen Nachweis an Wochenstuben. Es konnten keine Strukturen vorgefunden werden, welche sich als Winterquartiere für Fledermäuse eigenen. Hinzu kommt, dass abgesehen von vier

Rufaufnahmen Zwergfledermäuse dominierend im UG vorkommen. Diese Art nutzt überwiegend Strukturen an Gebäuden für alle Quartiere im Jahresverlauf.

Da nur sehr selten Jagdrufe aufgezeichnet wurden, ist das UG nicht als essenzielles Nahrungshabitat einzustufen. Zudem befinden sich in der Umgebung weitere Streuobstbestände, die als Nahrungshabitat dienen können.

Transferflüge konnten nicht beobachtet werden. Zusätzlich sind die Lücken zwischen den Bäumen entlang der Tuttlinger Str. mit rund 100 m zu groß, um eine essenzielle Leitstruktur darzustellen.

3.3. Reptilien

Es konnten keine Reptilien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4. Wirkungsprognose

In Kap. 4.1 werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen beschrieben. Die Ursachen dieser Wirkungen werden gegliedert in bau-, anlage- und betriebsbedingt.

In Kap. 4.2 wird dann beurteilt, ob über die zu erwartenden Wirkungen eine Betroffenheit der nachgewiesenen prüfungsrelevanten Arten zur Folge haben.

4.1. Vorhabenwirkungen

Durch die geplante Bebauung gehen im Geltungsbereich hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren sowie im Randbereich eine Reihe an Streuobstbäumen.

Die zu prognostizierenden Wirkungen sind in Tab. 7 zusammenfassend dargestellt.

Tab. 7: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette mit potenziell betroffenen Artengruppe

Ursache	Wirkung	Potenziell Betroffene Artengruppe
baubedingt		
Temporäre Flächeninanspruchnahme außerhalb des Baufeldes (Baustellennebenflächen)	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren	- Vögel - Fledermäuse
Baustellenfreimachung: Gehölzrodung Erdarbeiten	 Verlust Tagesquartiere/ Nahrungsflächen Verletzung/ Tötung von brütenden Offenlandarten	 - Fledermäuse - Feldlerche
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren	- Vögel (Feldlerche, Haussperling)

Ursache	Wirkung	Potenziell Betroffene Artengruppe
Barrierewirkung / Zerschneidung von Habitaten / Vergrämung durch Vertikalstrukturen	Vergrämung z. B. von Offenlandbrütern	- Feldlerche
betriebsbedingt		
Bewegungsunruhe	Vergrämung von Tieren	- Feldlerche

4.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Bestandsdaten und deren Bewertung (Kap. 3) sowie der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen (Kap. 4.1) werden Aussagen zur tatsächlichen Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen.

4.2.1 Vögel

Ubiquitäre Arten

Für ubiquitäre Brutvögel ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und diese Arten hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögeln keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatschG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (s. Kap. 5.1). Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

Rote-Liste-Arten

Für 2 Rote Liste Arten (Haussperling, Turmfalke) kann die Betroffenheit durch das Vorhaben auf die Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Haussperling

Am Feuerwehrhaus wurden Haussperlinge nachgewiesen. Da an diesem keine Eingriffe stattfinden, dieses auch am Rande des UGs liegt, kann eine Störung und Tötung der Art ausgeschlossen werden. Auch stellt das Untersuchungsgebiet kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Somit ist nicht von einer Betroffenheit der Art im Sinne des § 44 BNatSchG durch das

Vorhaben auszugehen. Bedarf für eine vertiefende Prüfung und Maßnahmenumsetzung bestehen daher nicht.

Turmfalke

Der Turmfalke wurde einmalig nahrungssuchend beobachtet. Das Untersuchungsgebiet stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da im Umfeld ausreichend hochwertigere Flächen vorhanden sind. Bruthabitat ist für die Art keines vorhanden. Somit ist nicht von einer Betroffenheit der Art im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben auszugehen. Bedarf für eine vertiefende Prüfung und Maßnahmenumsetzung bestehen daher nicht.

Für die **Feldlerche** ist eine Betroffenheiten bei Umsetzung des Vorhabens zu prognostizieren:

Im 100-m-Wirkraum brüten zwei Brutpaare (siehe Karte 1 im Anhang). Ein weiteres Brutpaar liegt unmittelbar außerhalb dieses Bereichs. Fünf weitere Brutpaare befinden sich außerhalb der Wirkzone, nördlich im Umkreis von 500 m.

Feldlerchen meiden in der Regel vertikale Strukturen und wählen Brutplätze in einem Abstand von mindestens 100 Metern zu solchen Elementen. Literaturangaben variieren hierbei zwischen 100 und 200 Metern (Blotzheim, 1985) (Hölzinger, 1999) (Oelke, 1968). Das geplante Vorhaben führt daher voraussichtlich zu einer leichten Verschiebung der Reviergrenzen der beiden betroffenen Paare innerhalb der 100-m-Wirkzone. Es ist langfristig mit einer indirekten Wirkung auf die lokale Population zu rechnen.

Es besteht weiterer Prüf- und Maßnahmenbedarf für diese 2 Brutpaare (vgl. Formblatt Anhang I und V1 in Tab. 8 sowie A1 in Tab. 9).

Für das Brutpaar, welches knapp außerhalb des 100-m-Wirkraums liegt, ist eine signifikante Betroffenheit hingegen sehr unwahrscheinlich. Da sich das Revier nur teilweise im Randbereich des Wirkraums befindet, ist – wenn überhaupt – lediglich ein kleiner Teil des Brutgebiets betroffen. Zudem wird durch die - für die beiden inneren Reviere vorgesehene Kompensation - Revierfläche im Umfeld des Wirkraums frei. Diese Fläche steht dem grenznahen Brutpaar zusätzlich zur Verfügung.

Die Reviere der Feldlerche sind relativ flexibel, so dass eine geringfügige Verschiebung keine signifikante Beeinträchtigung darstellt, insbesondere bei lokalem Flächenausgleich. Aufgrund der hohen Revierdichte im Umfeld sowie des Erhalts bzw. der Schaffung geeigneter Offenlandstrukturen ist nicht von einer negativen Wirkung auf die lokale Population auszugehen. Die potenzielle Revierverlagerung bleibt Individuen bezogen, ohne Auswirkungen auf Reproduktionserfolg oder Siedlungsdichte.

4.2.2 Fledermäuse

Die Bestandserfassungen haben gezeigt, dass das Habitatpotenzial im Geltungsbereich für Fledermäuse gering ist. Es wurden keine essenziellen Habitatstrukturen (Jagdhabitate, Leitstrukturen, Winterquartiere und Wochenstuben) festgestellt.

Tagesquartiere sind im Untersuchungsgebiet vorhanden. Quartierverluste sind nur dann als erheblich zu bewerten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird. Im Umkreis des Vorhabens, kann davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung Ausweichquartiere (Gebäude, Gehölzstrukturen) vorhanden sind. Jedoch dürfen Tiere, die sich bei Fällung der Bäume ggf. in einem Tagesquartier befinden können, nicht getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG). Um dies zu vermeiden, ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Baumfällung auf außerhalb des Aktivitätszeitraumes der Fledermäuse einzuhalten (s. V1 in Tab. 8).

Aufgrund der bereits bestehenden Störungen/ Vorbelastungen (Lärm, Licht) durch den Verkehr der Tuttlinger Straße und des beleuchteten Parkplatzes sowie Gebäude eines größeren Blumengeschäftes ist durch das Vorhaben mit keinen weiteren erheblichen Störungen zu rechnen.

4.2.3 Reptilien

Aufgrund fehlender Nachweise kann eine Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.2.4 Fazit

Für folgende Arten ist eine Betroffenheit bei Umsetzung des Vorhabens zu erwarten:

- Feldlerche (Verlust von 2 Brutrevieren)
- Fledermäuse (Verlust von Tagesquartieren)

Für die Fledermäuse sind Vermeidungsmaßnahmen ausreichend. Die Feldlerche muss einer vertieften Prüfung unterzogen werden (s. Landesprüfbögen im Anhang). Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF) erforderlich.

Die konzipierten Maßnahmen werden im Folgekapitel detailliert beschrieben.

5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

In den folgenden tabellarischen Darstellungen werden die Maßnahmen beschrieben und begründet sowie die Arten-/Artengruppen benannt, für die die Maßnahmen erforderlich sind.

5.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 8 genannte Maßnahme dient der Vermeidung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit.

Tab. 8: Vermeidungsmaßnahme

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	Vögel, Fledermäuse
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb des Aktivitätszeitraumes der Fledermäuse durchgeführt werden, d. h. zwischen Anfang November bis Ende Februar.		

Da sich in diesem Zeitraum vereinzelt Fledermäuse in Baumquartieren befinden können, müssen Fällungen bei Frosttemperaturen (< -10°C) durchgeführt werden. Alternativ sind die Bäume zuvor von einer Fachkraft für Fledermäuse zu begutachten und unmittelbar nach der Inspektion zu fällen. Zudem müssen Störungen durch den Bau bis zum Beginn der Feldlerchenbrutzeit fortgesetzt werden, damit sich die Art nicht im Baufeld ansiedelt.
Begründung: Mit der Maßnahme wird die Tötung von Vögeln und ihrem Gelege sowie Fledermäusen vermieden.

5.2. Maßnahmen für den Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 9 genannte Maßnahme zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion muss vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 9: CEF-Maßnahmen

A1	**Ausgleichsfläche**	**Feldlerche**
Anforderungen an die Lage der Maßnahmenfläche: Aus der ermittelten Betroffenheit (siehe Kap. 4.2) ergibt sich ein erforderlicher Ausgleichsbedarf für zwei Feldlerchen-Brutpaare. Die beiden Reviere liegen außerhalb des Plangebiets aber innerhalb des 100 m Wirkraums (Kulissenwirkung) und sind nach Realisierung des Bauvorhabens nur noch eingeschränkt nutzbar. Ausgangszustand: Als Ausgleichsflächen sind Flächen zu wählen, die aktuell noch nicht oder nur eingeschränkt für die Feldlerche zur Anlage von Fortpflanzungsstätten geeignet sind, d. h. Flächen, die z. B. intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Zielzustand: Offenlandflächen, welche der Feldlerche als Bodenbrüter zusätzliches Brutpotenzial bietet. Bei Auswahl der Ausgleichsflächen bzw. bei der Ermittlung des Ausgleichspotentials sind sowohl die bereits vorhandene Feldlerchen-Besiedlung als auch die nicht besiedelbaren Bereiche (z. B. durch Kulissenwirkung von benachbarter Bebauung u. a. Vertikalobjekten) zu berücksichtigen. Die Maßnahmenflächen sollten sich im Kern-Verbreitungsgebiet der lokalen Population, d. h. in einem Umkreis von 2 km um den Eingriffsbereich befinden (LANUV, 2021). Der Flächenbedarf ist abhängig von der umgesetzten Maßnahme und dem Ausgangszustand der herangezogenen Fläche(n). Aufgrund der Komplexität der Maßnahme ist eine detaillierte Ausführungsplanung erforderlich. Diese findet vor der Offenlage statt.		
Begründung: Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Verlustes von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Monitoring: Monitoring vor Herstellung der Ausgleichsmaßnahme sowie in den fünf darauffolgenden Jahren. Bei Annahme ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.		

6. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurde ein Vermeidungs- sowie eine CEF-Maßnahme entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

7. Quellenverzeichnis

BHMP. (2023). *Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan „Einzelhandel an der Lenzinger Breite".*

LANUV. (2021). *Landesamt für Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LANUV): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035.*

Skiba. (2009). *Europäische Fledermäuse.* Magdeburg: Verlags KG SWolf.

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, & Sudfelt. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.* Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I: Landesprüfbogen Feldlerche

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)[1]

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- *Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.*
- *Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.*
- *Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.*
- *Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).*

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Gemeinde Neuhausen ob Eck die Bebauung der in Kap. 1 dargestellten Fläche mit Gebäuden. Der Vorhabenbereich grenzt an das Gelände der Feuerwehr Neuhausen ob Eck im Osten an, im Süden verläuft die Straße Tuttlinger Straße. Im Norden und Westen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[2]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL ☒ Europäische Vogelart[3]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Kategorie 3 - gefährdet	Kategorie 3 - gefährdet

[1] LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

[2] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[3] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die folgenden Angaben sind aus Fachliteratur („Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, Südbeck et al. 2005 und „Die Vögel Baden-Württembergs Singvögel“, Hölzinger 1999) entnommen.

Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften. Zu den bevorzugten Lebensräumen zählen insbesondere Grünland- und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete oder Salzwiesen. Wichtige Habitatstrukturen sind vor allem trockene bis wechselfeuchte Böden sowie eine karge Gras- und Krautvegetation. Die Feldlerche meidet für Gewöhnlich Vertikalstrukturen, vor allem zu Siedlungsbereichen und Waldgebieten wird ein Abstand von 150 - 200m eingehalten. Die Revierbesetzung erfolgt durch das Männchen, welches das Revier durch Gesang, der überwiegend im Flug (Singflug) vorgetragen wird, verteidigt. Die Nester werden am Boden, vorzugsweise in 15-20cm hoher Vegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt i.d.R. ab Mitte April und dauert bis Juli. Pro Jahr finden meist 2 Bruten statt, wobei die Brutdauer 12-13 Tage beträgt. Die Jungvögel verlassen nach ca. 11 Tagen das Nest. Des Weiteren ist die Feldlerche Kurzstreckenzieher (z.T. auch Standvogel). Das Eintreffen in den Brutgebieten erfolgt i. d. R. von Ende Januar bis Mitte März.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die avifaunistischen Untersuchungen im 500 Meter-Radius um den Geltungsbereich (UG) ergab eine lokal Feldlerchenpopulation von rund 8 Brutpaaren.

Der Wirkraum von 100 Meter wird als Nahrungs- und Bruthabitat von 2 Brutpaaren genutzt. Deutlich erkennbar ist der Abstand von mind. 100 m zu geschlossenen Gehölzkulissen/ Wald und Siedlungsstrukturen, wie dem Feuerwehrgebäude.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

Entfällt

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Es sind um Neuhausen ob Eck auf den landwirtschaftlichen Flächen weitere Brutpaare bekannt. Die Feldlerche ist vor allem durch die Intensivierung der Landwirtschaft und durch Flächenversiegelung gefährdet. Trotz geeigneter Habitatbedingungen ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[4]*.*

Karte 1 im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Zerstörung von Bodengelegen auf der Vorhabenfläche durch Überbauung.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Verlust von Nahrungsfläche auf der Vorhabenfläche durch die Überbauung

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Ein Verlust der Brutreviere außerhalb der 100 m-Wirkzone wird nicht prognostiziert.

[4] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Umsetzung der Planung nicht vermeidbar.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan abgearbeitet.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Es ist davon auszugehen, dass die umgebene Agrarfläche entsprechend ihrer Eignung mit Feldlerchenrevieren besetzt ist.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Durch eine Aufwertung des Agrarraums im Verbreitungsgebiet der lokalen Population kann die Besiedlungsdichte erhöht werden. Hierfür wird eine CEF-Maßnahme konzipiert (vgl. A1 in Tab. 9).

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nestlinge und Jungvögel können bei einer während der Brutzeit beginnenden Bauzeit auf der Vorhabenfläche durch die Baufeldräumung getötet werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die Tötung bei Baufeldräumung während der Brutzeit geht über das natürliche Tötungsrisiko hinaus.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Tötungsrisiken können durch einen Baubeginn (Baufeldräumung) außerhalb der Brutzeit vermieden werden (s. V-1: Bauzeitenbeschränkung in Tab. 8).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Wirkung des Vorhabens ist räumlich begrenzt und betrifft nur die Brutpaare im 100 m-Wirkradius.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-

Maßnahmen)[5]

--

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*



Papierreviere

- Feldlerche

Untersuchungsgebiet

- Untersuchungsgebiet Fledermäuse und Reptilien
- Wirkzone Brutvögel (100-Meter-Puffer)
- Wirkzone Feldlerche (500-Meter-Puffer)

Auftraggeber	Gemeinde Neuhausen ob Eck		
Projekt	Gemeinde Neuhausen ob Eck		
Planinhalt	Bestand Feldlerche		
Datum	23.09.2025	Nummer	1
Bearbeitung	JKH	Maßstab	1:2.500

bhmp
bhm Planungsgesellschaft mbH
Bruchsal ▪ Freiburg ▪ Nürtingen
info@bhmp.de

23078_Neuhausen_Einzelhandel_Vögel